II-5380 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Z1. 5931/5-4-92

1

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. (0222) 711 62-9100 Teletex (232) 3221155 Telex 61 3221155 Telefax (0222) 713 78 76 DVR: 009 02 04

> 2305^{7AB} 1992 -03- 3 1 --- 2279 1J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Burgstaller und Kollegen vom 30. Jänner 1992, Nr. 2279/J-NR/1992 "Provisionszahlungen bei der VOEST-Alpine-Anlagenbau"

Gemäβ Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Wie in der Anfrage zutreffenderweise ausgeführt wird, hat der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes am 11. Juli 1985 festgestellt, daß es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte handelt, die keinesfalls unter den Begriff der "Vollziehung des Bundes" unterstellt werden können. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat am 14. Jänner 1992 in einer neuerlichen Information an sämtliche Mitglieder der Bundesregierung festgestellt, daß die Tätigkeit privater Rechtsträger, auch wenn diese (überwiegend) im Eigentum des Bundes stehen, außerhalb des Bereiches liegt, der der parlamentarischen Interpellation unterliegt.

Die in der Anfrage vorgelegten Fragen beziehen sich in ihrer Gesamtheit unmittelbar auf Handlungen von ÖIAG-Konzernunternehmen und sind somit nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG. Abgesehen von der grundsätzlichen

- 2 -

Problematik der Erörterung unternehmensinterner Geschäftsvorgänge auch im Nationalrat würde sich bei einer Beantwortung der Anfrage im Detail für mich die Schwierigkeit ergeben, daß ich dabei den von der Bundesverfassung vorgegebenen Rahmen überschreiten müßte.

Ich habe dennoch Ihre Anfrage an die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) weitergeleitet, die eine Sachverhaltsdarstellung abgegeben hat, die ich Ihnen in der Folge zur Kenntnis bringe:

Die ÖIAG stellt zunächst fest, daß parlamentarische Anfragen in der Vergangenheit grundsätzlich ausführlich beantwortet wurden. Eine eingeschränkte Beantwortung erfolgte nur in Ausnahmefällen, beispielsweise von nicht beantwortbaren Fragen, bei Anfragen, deren Beantwortung einen unangemessenen hohen Bearbeitungsaufwand im Konzern verursacht hätten, in rein operativen Angelegenheiten sowie zur Vermeidung wirtschaftlichen Schadens (Informationsschutz vor Wettbewerbern u.ä.). Die Sichtweise der Anfragesteller, daß die Konzerngesellschaften nicht bereit sind, Fragen nach bestem Wissen und Gewissen und vollständig zu beantworten, wird daher zurückgewiesen.

Zu den Fragen 1, 2, 3 und 4:

"In welcher Höhe wurden im einzelnen seit 1985 Provisionszahlungen für Aufträge mit portugiesischen Firmen von der VOEST-Alpine Anlagenbau geleistet?

In welcher Höhe wurden seit 1985 von der VOEST-Alpine Anlagenbau Provisionszahlungen an die portugiesische Firma EURODIM geleistet?

Wer war im einzelnen namentlich der Empfänger dieser Provisionszahlungen?

Wohin wurde das Geld im einzelnen überwiesen?"

Diese Fragen betreffen ausschließlich operative Angelegenheiten und sind daher nicht zu beantworten.

- 3 -

Zu den Fragen 5, 6, 7 und 8:

"Welche konkreten Kontrollmaßnahmen werden von den verantwortlichen ÖIAG-Organen laufend durchgeführt, um sicherzustellen, daß Provisionszahlungen nur ordnungsgemäß bei erbrachter Gegenleistung bezahlt werden?

War die Tatsache der im Trend 12/91 dargestellten Provisionszahlungen der VOEST-Alpine Anlagenbau an die portugiesische Firma EURODIM ohne erkennbare Gegenleistung bereits vor der Berichterstattung im Trend den Organen der ÖIAG bekannt?

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden im einzelnen ergriffen?

Wenn nein, welche Maßnahmen wurden seit Bekanntwerden dieser Provisionszahlungen durch die verantwortlichen ÖIAG-Organe gesetzt, um in Zukunft eine bessere Kontrolle sicherzustellen?"

Eine laufende Überprüfung von Provisionszahlungen durch die Konzernspitze ist technisch nicht durchführbar. Im Rahmen allgemeiner Führungsinstrumente und - im Fall konkreter Fragestellungen - durch punktuelle Prüfungen wird nicht ordnungsgemäßen Leistungen entgegengewirkt.

Zu Frage 9:

"Wie hoch waren in den Jahren 1990 und 1991 die Aufwendungen für Provisionszahlungen bei den ÖIAG-Konzernbetrieben im einzelnen?"

Die Frage betrifft das operative Geschäft der Gesellschaften und kann daher nicht beantwortet werden.

Wien, am 30. März 1992

Der Bundesminister